

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KRAUS Gerüstebau GmbH

I. Allgemeines

- 1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots der KRAUS Gerüstebau GmbH und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der KRAUS Gerüstebau GmbH angenommenen Auftrages und diesen (im Folgenden kurz) AGB. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 2.) Ergänzungen und Änderungen dieses Auftrages bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die KRAUS Gerüstebau GmbH nicht; auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 3.) Andere Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Im Fall einer Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen gelten daher jedenfalls die Geschäftsbedingungen der KRAUS Gerüstebau GmbH.
- 4.) Die allfällige Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der Unwirksamkeit dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.
- 5.) Der Vertragspartner bestätigt durch die Unterfertigung der Auftragsbestätigung, dass er diese AGB gelesen hat, mit diesen vertraut ist, und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vorbehaltlos anerkennt.
- 6.) Der Vertragspartner hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc. die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Vertragsbeziehung mit der KRAUS Gerüstebau GmbH haben, inhaltlich zu überbinden bzw. deren Inhalt zur Kenntnis zu bringen.
- 7.) Änderungen der AGB können von der KRAUS Gerüstebau GmbH jederzeit aber ausschließlich schriftlich vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

II. Vertragsabschluss

- 1.) Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.) Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und sind entgeltlich.
- 3.) Der Besteller trägt das Risiko bezüglich Leitungs- oder Übermittlungsproblemen, sowie das daraus resultierende Risiko unklarer Bestellungen.
- 4.) Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen der KRAUS Gerüstebau GmbH und seinem Vertragspartner erst dann zustande, wenn der Vertragspartner die schriftliche Auftragsbestätigung an die KRAUS Gerüstebau GmbH übersendet und diese bei der KRAUS Gerüstebau GmbH einliefert, oder die KRAUS Gerüstebau GmbH mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.
- 5.) Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von der KRAUS Gerüstebau GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 6.) Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.
- 7.) Sofern der Inhalt der Auftragsbestätigung der KRAUS Gerüstebau GmbH vom Inhalt der Bestellung abweicht, ist dies der KRAUS Gerüstebau GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt der Vertrag als abgeschlossen.

III. Entgelt

- 1.) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der im Anbot oder dem Bestellformular angeführte Werklohn bzw. Miete und die übrigen dort genannten Preise. Werklohn bzw. Miete verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer.
- 2.) Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter, sowie sonstige Gestaltungs- und Montagekosten zugrunde. Sollte die KRAUS Gerüstebau GmbH in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ihre Preise allgemein erhöhen, so wird der zum Tag der Lieferung gültige **neue Preis** berechnet. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.) Leistungen, welche die KRAUS Gerüstebau GmbH als Nebenleistungen erbringen muss, die nicht ausdrücklich im Anbot enthalten sind, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, sind jedenfalls nach tatsächlichem Aufwand zu entlohnen.

IV. elektrische Rechnungslegung

- 1.) Die KRAUS Gerüstebau GmbH ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die KRAUS Gerüstebau GmbH ausdrücklich einverstanden. Als Fälligkeitsstichtag gilt sohin diese Zustellung.

V. Zusatzarbeiten

- 1.) Für die Höhe des Kaufpreises bzw. Werklohnes gilt das Anbot.
- 2.) Arbeiten die über den Umfang des ursprünglichen Auftrages hinausgehen sind entgeltlich, auch wenn im ursprünglichen Auftrag eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Zur Berechnung der Höhe des Entgelts wird eine Stundensatz von netto €45,- zugrunde gelegt.

VI. Ausführung der Leistung und Leistungserfüllung

- 1.) Die von der KRAUS Gerüstebau GmbH zugesagte Leistungserfüllung beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen, organisatorischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Erfüllungstermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Der mit Auftragserteilung festgelegte Liefertermin ist ein Richttermin. Er erlangt erst dann Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins, wenn er eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Termin schriftlich von der KRAUS Gerüstebau GmbH bestätigt wird.
- 2.) Leistungsverzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Gewährleistungs- Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen, wenn eine zumindest dreiwöchige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, und die KRAUS Gerüstebau GmbH ein grobes Verschulden am Verzug trifft.
- 3.) Betriebsstörungen und Ereignisse von höherer Gewalt und andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der KRAUS Gerüstebau GmbH, insbesondere Lieferverzögerungen von Vorlieferanten berechtigen die KRAUS Gerüstebau GmbH unter Ausschluss von Gewährleistungs- Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen zur Verlängerung der Erfüllungsfrist oder zur Aufhebung des Vertrages. Für Schäden, welche aus Lieferverzögerungen entstehen trifft die KRAUS Gerüstebau GmbH keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem sich die KRAUS Gerüstebau GmbH in Verzug befindet.
- 4.) Der Transport sämtlicher Waren erfolgt beim Verleih auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

VII. Pflichten des Vertragspartners

- 1.) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen wie Licht, Strom, Umgebungstemperatur, ausreichend großer Arbeitsplatz, das heißt eine Standfläche mit einer freien Mindestbreite von 1,5 Meter vom Gebäude und ein Untergrund, welcher die nötige Standsicherheit gewährt, das ist eine statische Punktbelastung bis zu 2 Tonnen, etc. zur Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Ist ein solches Arbeiten nicht möglich, berechtigt dies die KRAUS Gerüstebau GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrages unter Wahrung seines Honoraranspruches in voller Höhe.
- 2.) Für den Fall, dass der Auftrag aus höherer Gewalt oder aus Gründen welche in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind nicht erfüllt werden kann, trifft den Auftraggeber dennoch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars in voller Höhe, abzüglich der Ersparnis der KRAUS Gerüstebau GmbH.
- 3.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die KRAUS Gerüstebau GmbH oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden, und die KRAUS Gerüstebau GmbH oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Erfüllung bekannt werden.
- 4.) Werden die Unterlagen nicht so zeitgemäß vorgelegt, dass eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages für die KRAUS Gerüstebau GmbH nicht möglich ist, berechtigt dies die KRAUS Gerüstebau GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrags. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch in diesem Fall der Auflösung des Vertrages der KRAUS Gerüstebau GmbH das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen.
- 5.) Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vertragspartner hat für die Zeit der Leistungsausführung der KRAUS Gerüstebau GmbH kostenlos versperrbare Räume für allfälligen notwendigen Aufenthalt der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie für die Lagerung von Materialien und Werkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.) Die für die Leistungsausführung notwendige Energie ist vom Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.
- 7.) Für die Sicherheit der von der KRAUS Gerüstebau GmbH oder ihre Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge ist der Vertragspartner verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 8.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein geliefertes Gerüst für die Dauer der Benützung entsprechend den Vorschriften des Gerüsterstellers, entsprechenden Anweisungen zu warten, und er bestätigt diese Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften betreffend des konkreten Auftrages auch erhalten zu haben.

- 9.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das gelieferte Gerüst beschädigungsfrei und gereinigt zurückzustellen. Für den Fall, dass entsprechende Aufwendungen für eine Reinigung nötig sind, hat er diese der KRAUS Gerüstebau GmbH zu ersetzen. Der Auftraggeber hat auf dafür Sorge zu tragen, dass die statischen Berechnungen bei Aufstellung eines Gerüstes von ihm erfolgt sind, und leistet Gewähr dafür, dass sowohl der Untergrund, als auch die statischen Vorgaben richtig sind. Eine diesbezügliche Überprüfung durch die KRAUS Gerüstebau GmbH wird ausgeschlossen, es sei denn, derartige statische Berechnungsmängel sind von vorne herein leicht erkennbar.
- 10.) Für den Fall, dass bei Abbau Teile fehlen, oder das Gerüst beschädigt ist, ist dieser Teil zu ersetzen.
- 11.) Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass das Gerüst am Gebäude ausreichend stark verankert werden kann, sodass die KRAUS Gerüstebau GmbH das Gerüst im Sinne der Ö-Norm 4700 verankern kann.
- 12.) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Pflichten an dritte Personen, welche direkt oder indirekt mit den Leistungen der KRAUS Gerüstebau GmbH im Zusammenhang stehen, oder ein tatsächliches oder rechtliches Interesse daran haben, an diese inhaltlich zu überbinden.

VIII. Gewährleistung und Haftung

- 1.) Die KRAUS Gerüstebau GmbH gewährleistet ausschließlich, dass das gemäß diesem Vertrag verkaufte Produkt der Standardqualität im Sinne der einschlägigen technischen Ö-Normen darstellt. Insbesondere unvermeidbare bzw. handelsübliche Abweichungen, wie solche, die durch Schwankungen in der Qualität der Rohstoffe und/oder des Herstellungsausganges begründet sind, gelten als vertragsgemäß.
- 2.) Bei Vereinbarung von Minderqualität und/oder Abfällen sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- 3.) Mängelrügen sind vom Vertragspartner, unabhängig von seiner Kaufmannseigenschaft, unmittelbar nach Empfang der Lieferung oder Ausführung der Leistung, längstens jedoch binnen 24 Stunden bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen, berechtigten jedoch nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
- 4.) Rechte des Vertragspartners seine vertragliche Leistung bis zur Erwirkung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- 5.) Der Vertragspartner ist verpflichtet übernommene bzw. montierte Ware unverzüglich zu untersuchen und die Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei berechtigter Mängelrüge umfasst die Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht nach freier Wahl der KRAUS Gerüstebau GmbH Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisermäßigung.
- 6.) Schadenersatzansprüche bestehen nur dann, wenn die KRAUS Gerüstebau GmbH ein grobes Verschulden trifft, wobei das Verschulden vom Vertragspartner (auch bei Erfolgsverbindlichkeiten) nachzuweisen ist. Die KRAUS Gerüstebau GmbH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners.
- 7.) Mit Übergabe des Gerüstes und dessen Freigabe durch die KRAUS Gerüstebau GmbH ist der Vertrag erfüllt. Gewährleistungsansprüche müssen binnen 48 Stunden ab Freigabe des Gerüstes bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden. Nach Abbau des Gerüstes ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die KRAUS Gerüstebau GmbH leistet über den vereinbarten Verwendungszweck des Gerüstes hinaus keine Gewähr.
- 8.) Die KRAUS Gerüstebau GmbH übernimmt keine Haftung für:
 - a) Rostflecken- oder Farbveränderungen an der Fassade bzw. Wand nach Abbau des Gerüstes bei den Bohrlöchern zur Verankerung des Gerüstes. Dies gilt auf für Frostschäden und sonstige witterungsbedingte Änderungen. Das diesbezügliche Risiko bleibt beim Bauherren. Die KRAUS Gerüstebau GmbH sichert lediglich zu, derartige Löcher möglichst in Kooperation mit einem anwesenden Maler/-in, mit einem anwesenden Fassadenunternehmen diese Verankerungslöcher schließen zu lassen, und hier zusammenzuarbeiten, wenn dies in zeitlicher Hinsicht möglich und koordiniert ist. Für den Fall, dass die KRAUS Gerüstebau GmbH hier Tätigkeiten an der Fassade, insbesondere durch Verschließen der Verankerungslöcher durchführt, wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen für Farbgestaltung, korrekte Ausführung, etc., weil die KRAUS Gerüstebau GmbH keine Maler- bzw. Fassadenfirma ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auf- und Abbau des Gerüstes fotografisch dokumentiert wird.
 - b) Jegliche Haftung für die Nutzung des Gerüstes durch unbefugte Dritte wird seitens der KRAUS Gerüstebau GmbH ausgeschlossen.
 - c) Die KRAUS Gerüstebau GmbH schließt auch jegliche Haftung für mangelnde Absicherungen durch Netze, herabfallende Gegenstände vom Gerüst, oder sonstige Schäden, die durch Arbeiten auf dem Gerüst durch den Auftraggeber oder sonstige Unternehmer bzw. Dritte verursacht werden aus.
 - d) Die Haftung der KRAUS Gerüstebau GmbH beschränkt sich in technischer Hinsicht darauf, dass das bestellte und aufgebaute, bzw. gelieferte Gerüst für den Verwendungszweck geeignet ist.
 - e) Jegliche Veränderungen am Gerüst durch den Auftraggeber oder dritte Personen führt zum Haftungsausschluss der KRAUS Gerüstebau GmbH.
 - f) Für den Fall des Selbstbaues und Aufstellens des Gerüstes wird ausgenommen der Tauglichkeit des beigeordneten Materials durch den Gerüsterzeuger seitens der KRAUS Gerüstebau GmbH keinerlei Haftung übernommen.
 - g) Für Schäden, welche am bzw. durch Überbauten, Vorsprünge, Dachaufbauten, begehbare Dachflächen, etc. entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen. Es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor.
 - h) Bei Selbstbau und Selbstabbau eines Gerüstes werden Produkthaftungsansprüche aus dem Produkt Gerüst, bzw. dessen Verschraubung ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Zahlungsbedingungen

- 1.) Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig, ohne Skonto oder sonstige Abzüge.
- 2.) Gewährte Zahlungsziele können der KRAUS Gerüstebau GmbH jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- 3.) Nach Fälligkeit ist der Vertragspartner, unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, 15% Zinsen p.a. zu ersetzen. Weiters ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Mahn- Inkasso und Rechtsanwaltskosten nach RATG und AHK zu bezahlen.
- 4.) Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, können sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden.
- 5.) Wird über das Vermögen des Vertragspartners Konkurs oder Ausgleich eröffnet oder auch nur der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gestellt, berechtigt dies die KRAUS Gerüstebau GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrages bzw. Einstellung sämtlicher Leistungen.
- 6.) Werden Zahlungsziele gewährt, tritt Leistungsverlust ein, wenn der Vertragspartner auch nur mit einer Zahlung mehr als 7 Tage in Verzug gerät.
- 7.) Sollten sich aus einer Exportkreditversicherung oder einer anderen Versicherung, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, besondere Verpflichtungen von der KRAUS Gerüstebau GmbH oder Weisungen an die KRAUS Gerüstebau GmbH ergeben, so ist die KRAUS Gerüstebau GmbH berechtigt, dem Käufer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. Weisungen zu erteilen.
- 8.) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Oberbank AG, BIC: OBKAT22L, IBAN: AT98 15000 0006 2106 6455 zu leisten. Ist der Vertragspartner mit Zahlungen, auch wenn diese mit dem jeweiligen Auftrag in keinem Zusammenhang stehen gegenüber der KRAUS Gerüstebau GmbH in Verzug, berechtigt dies die KRAUS Gerüstebau GmbH seine Leistung zurückzuhalten, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein (Ersatz)Anspruch entsteht.

X. Zession und Aufrechnung

- 1.) Der Vertragspartner der KRAUS Gerüstebau GmbH ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, bzw. mit seinen allfälligen Forderungen gegenüber den Ansprüchen der KRAUS Gerüstebau GmbH aufzurechnen.

XI. EDV Datenerfassung

- 1.) Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für das Geschäftsverhältnis notwendigen Daten von der KRAUS Gerüstebau GmbH EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die KRAUS Gerüstebau GmbH verzichtet auf eine Weitergabe dieser Daten an Dritte Personen.

XII. Schlussbestimmungen (Gerichtsstand & anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit)

- 1.) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich materielles, österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung der Wiener Verkaufrechtskonventionen (UN- Kaufrecht) sowie von sämtlichen rechtlichen Ö-Normen ist ausgeschlossen. Es gilt zunächst der Vertrag zwischen den Streitparteien, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, subsidiär das österreichische Recht.
- 2.) Erfüllungsort ist der Sitz der KRAUS Gerüstebau GmbH.
- 3.) Für allfällige Streitigkeiten zwischen der KRAUS Gerüstebau GmbH und dem Vertragspartner wird daher sachlich zuständige Handels- bzw. Zivilgericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Die KRAUS Gerüstebau GmbH ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, den Käufer (Vertragspartner) auch bei jedem anderen für den Käufer (Vertragspartner) ansonsten zuständigem Gericht zu klagen, bzw. in Anspruch zu nehmen.